

Verkündet
laut Protokoll
am 13. Dezember 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kreisverbandes des Niedersächsischen Landvolks Neu-
stadt a. Rbg. e. V., Wunstorfer Str. 2, vertreten durch
den Vorstand,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Sozialmini-
ster,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Dezember 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr.
Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 16. März 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Bei dem Kläger war seit August 1948 der Schwerbeschädigte Werner S. als Angestellter beschäftigt. Am 30. Mai 1950 kündigte der Kläger das Dienstverhältnis zum 31. August 1950. Nach der Kündigung sprach der Geschäftsführer des Klägers, St., zunächst beim Arbeitsamt Nienburg/Weser, Zweigstelle Neustadt am Rbg., vor, um die Zustimmung zur Kündigung S. nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl I 1685) einzuholen. Der Leiter der Zweigstelle wies darauf hin, daß der Antrag - in Ansehung des für Schwerbeschädigte bestehenden besonderen Kündigungsschutzes - vorerst bei der zuständigen Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte zur Genehmigung nach dem Schwerbeschädigtengesetz eingereicht werden müsse und das Arbeitsamt sich deren Entscheidung in jedem Falle anschließen werde. Dementsprechend wurde von Steinbacher verfahren. Die Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte und Hinterbliebene beim Landkreis Neustadt am Rbg. versagte mit Bescheid vom 12. Juni 1950 ihre Zustimmung zur Kündigung. Dieser Bescheid wurde von der Hauptfürsorgestelle in Hannover, deren Entscheidung der Kläger angerufen hatte, unter dem 24. Juli 1950 bestätigt. Auf die dagegen vom Kläger gemäß § 21 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl I, 57) - SBG - erhobene Beschwerde wurde jedoch die Zustimmung zur Kündigung von dem bei der Hauptfürsorgestelle gebildeten Schwerbeschädigtenausschuß am 28. September 1950 erteilt. Die hiergegen von S. erhobene Anfechtungsklage wurde durch Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hannover vom 24. April 1951 - A II 520/50 - abgewiesen und die Berufung des S. durch Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg vom 5. Dezember 1951 - IV OVG A 83/51 - zurückgewiesen. Inzwischen hatte S.

- 3 -

■, der am 31. August 1950 aus den Diensten des Klägers ausgeschieden war, Klage auf Weiterzahlung seines Gehaltes vor dem Arbeitsgericht in Nienburg/Weser erhoben. Diese Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Jedoch wurde der jetzige Kläger auf die Berufung des S ■ hin vom Landesarbeitsgericht in Hannover durch Urteil vom 16. Mai 1952 - Sa 154/52 - verurteilt, an S ■ 558 DM (je 279 DM für die Monate September und Oktober 1950) nebst Zinsen zu zahlen. In den Gründen dieses Urteils ist gesagt, daß die Kündigung mangels der nach § 1 der ArbeitsplatzwechselVO notwendigen Zustimmung des Arbeitsamts unwirksam sei und das Arbeitsverhältnis nicht, wie beabsichtigt, zum 31. August 1950 gelöst habe. Danach erhob S ■ erneut eine arbeitsgerichtliche Klage gegen den jetzigen Kläger, und zwar verlangte er nunmehr Zahlung von 1 500 DM (je 500 DM für die Monate November 1950, September und Oktober 1951). Diese Klage wurde wiederum vom Arbeitsgericht abgewiesen. Die Berufung des S ■ hatte insofern Erfolg, als der jetzige Kläger durch Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hannover vom 25. Juni 1953 - Sa 786/52 - unter Abweisung der weitergehenden Klageforderung zur Zahlung von 558 DM (je 279 DM für die Monate November 1950 und September 1951) nebst Zinsen verurteilt wurde. Zur Begründung dieses Urteils hat das Landesarbeitsgericht u. a. ausgeführt, daß mit Erlaß des Bundeskündigungsschutzgesetzes am 14. August 1951 die ArbeitsplatzwechselVO aufgehoben und damit das Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses weggefallen sei. Infolgedessen habe das Dienstverhältnis zwischen S ■ und dem jetzigen Kläger, dessen Kündigungswille permanent andauert habe, bei Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahres am 30. September 1951 geendet. In diesem zweiten arbeitsgerichtlichen Verfahren war der jetzige Beklagte nach Streitverkündung durch den jetzigen Kläger (damaligen Beklagten) diesem beigetreten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

77

Mit Rücksicht auf die genannten arbeitsgerichtlichen Urteile zahlte der Kläger an S [REDACTED] für die Zeit vom 1. September 1950 bis zum 30. September 1951 das Gehalt einschließlich Weihnachtsgratifikation und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung nach.

Nunmehr verlangt der Kläger von dem Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung Erstattung der an S [REDACTED] für die Zeit ab 1. September 1950 geleisteten Zahlungen und der in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren entstandenen Prozeßkosten. Dazu hat er vorgetragen: Die Hauptfürsorgestelle sei verpflichtet gewesen, dem Arbeitsamt die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses mitzuteilen. Das Arbeitsamt würde, wenn dies geschehen wäre, seine Zustimmung zur Kündigung mit Sicherheit erteilt haben, und damit würde die Kündigung gegenüber S [REDACTED] rechtzeitig wirksam geworden sein. Der Kläger beruft sich in diesem Zusammenhang auf einen an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichteten Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 8. Februar 1940 (RARbBl I 83), der den Hauptfürsorgestellten mit dem Ersuchen, auch ihrerseits diesem Erlaß gemäß zu verfahren, mitgeteilt worden ist. (nicht veröffentlichter Erlaß vom 23. Februar 1940 - II b 13/83/40 -).

Das Landgericht hat der auf Zahlung von insgesamt 4 651,61 DM nebst Zinsen gerichteten Klage stattgegeben.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den um 80,55 DM ermäßigten Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ein Verschulden auf Seiten der Beamten der Hauptfürsorgestelle verneint.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind im Ergebnis unbegründet.

Mit dem Erfordernis der Zustimmung zur Kündigung eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers einmal seitens des Arbeitsamtes und zum anderen seitens der Hauptfürsorgestelle wurden vom Gesetz völlig verschiedene und voneinander unabhängige Ziele verfolgt. Die ArbeitsplatzwechselVO vom 1. September 1939 war im Blick auf die Notwendigkeiten des beginnenden Krieges erlassen worden und hatte im Interesse der Kriegswirtschaft mit dem Ziel, den Einsatz der Arbeitskräfte nach den Bedürfnissen der Reichsverteidigung zu lenken, grundsätzlich jede Einstellung eines Arbeitnehmers und jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden. Wenn auch nach Beendigung des Krieges der unmittelbare kriegswirtschaftliche Zweck entfiel, so behielt die Verordnung doch zunächst noch ihre Geltung, bis sie durch § 25 des Kündigungsschutzgesetzes vom 14. August 1951 aufgehoben wurde. Im Rahmen der ArbeitsplatzwechselVO hatte das Arbeitsamt seine Entscheidung nicht im Blick auf die individuellen Interessen des Betroffenen, sondern ausschließlich unter arbeitseinsatzpolitischen Gesichtspunkten zu treffen. Hingegen beruhten die im Schwerbeschädigtengesetz enthaltenen Bestimmungen über die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Erwerbsleben und die Erhaltung ihrer Arbeitsplätze auf dem Gedanken der Fürsorge für die Geschädigten. Über einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten war danach von den dafür zuständigen Hauptfürsorgestellen ausschließlich unter Berücksichtigung der Aus-

wirkungen der Kündigung für die einzelnen Betroffenen und demnach unter dem Gesichtspunkt der sozialen Berechtigung der Kündigung zu entscheiden.

Den verschiedenen Zweckrichtungen, die mit dem Zustimmungserfordernis zur Kündigung einmal von der ArbeitsplatzwechselVO und zum anderen von dem Schwerbeschädigten-gesetz verfolgt wurden, entsprach die verschiedene Zuständigkeit und das verschiedene Verfahren (einerseits §§ 7, 8 ArbeitsplatzwechselVO, andererseits §§ 13, 21 SBG). Nach dieser gesetzlichen Regelung mußte der Arbeitgeber, der einem schwerbeschädigten Arbeitnehmer kündigen wollte, zwei selbständige und voneinander unabhängige Anträge auf Zustimmung zur Kündigung bei zwei verschiedenen Behörden stellen, die darüber nach ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten zu entscheiden hatten. Im Gesetz war eine Beteiligung der jeweiligen anderen Behörde nicht vorgesehen, konnte auch angesichts dessen, daß die Entscheidungen jeweils unter völlig verschiedenen Gesichtspunkten zu treffen waren, vom Gesetz her im Blick auf die Erreichung sachgerechter Entscheidungen als nicht notwendig erscheinen. Es kann so nach nicht davon gesprochen werden, daß bereits eine vernünftige Handhabung der im Gesetz selbst getroffenen Bestimmungen eine Zusammenarbeit der beiden in Betracht kommenden Behörden, sei es auch nur in der Form einer Mitteilung der getroffenen Entscheidung an die andere Behörde, als angebracht und notwendig hätte erscheinen lassen müssen und daß ein Unterlassen einer Zusammenarbeit allein im Blick auf die bestehende gesetzliche Regelung eine Amtspflichtverletzung dargestellt habe.

Andererseits konnte den zuständigen Stellen jedoch insbesondere deswegen, weil die Kündigung eines Schwerbeschädigten bei Versagung der Zustimmung auch nur einer Behörde nicht wirksam werden konnte und eine Entscheidung

der anderen Behörde damit gegenstandslos wurde, zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und auch zur Vermeidung von im Ergebnis verschiedenen Entscheidungen eine Zusammenarbeit der bei der Kündigung eines Schwerbeschädigten zu beteiligenden Behörden zweckmäßig erscheinen. Auf Erwägungen solcher Art beruhte der Erlaß vom 8. Februar 1940, der ausdrücklich damit begründet wurde, daß unnötige Doppelarbeit vermieden und etwa voneinander abweichende Entscheidungen der beteiligten Dienststellen verhindert werden sollten. Angesichts dieses eindeutigen Zwecks des Erlasses muß es mit dem Berufungsgericht bereits als äußerst zweifelhaft bezeichnet werden, ob mit den darin getroffenen Bestimmungen für die zuständigen Behörden Amtspflichten den Arbeitgebern eines Schwerbeschädigten oder diesem selbst gegenüber im Sinne des § 839 BGB begründet worden sind. Zu dieser Frage braucht jedoch nicht abschließend Stellung genommen zu werden, da selbst dann, wenn man diese Frage im bejahenden Sinne beantworten wollte, die Voraussetzungen für den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch des Klägers nicht gegeben sind.

Der Erlaß vom 8. Februar 1940 war auf den Regelfall zugeschnitten und enthielt darüber, wie in dem Fall zu verfahren war, daß - wie hier - die Zustimmung zur Kündigung von der Hauptfürsorgestelle versagt und erst auf Beschwerde hin vom Schwerbeschädigtenausschuß erteilt wurde, keine ausdrückliche Regelung. Es ist dem Berufungsgericht ferner darin beizupflichten, daß auch die Art der dort für den Normalfall vorgesehenen Regelung es nicht ohne weiteres und eindeutig als notwendig erscheinen lassen mußte, in dem Ausnahmefall wie dem vorliegenden das Arbeitsamt einzuschalten oder ihm zumindest von der getroffenen Entscheidung Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen unter Buchst c) des Erlasses über die Einschaltung des Arbeitsamtes

passten nicht, wenn die Entscheidung vom Schwerbeschädigtenausschuß zu treffen war. Denn hier konnte, wie das Berufungsgericht mit Recht dargelegt hat, eine vorherige Mitteilung der "beabsichtigten" Entscheidung an das Arbeitsamt nicht ohne weiteres in Betracht kommen. Es hätte demnach praktisch allein eine Mitteilung der seitens des Schwerbeschädigtenausschusses erteilten Zustimmung zur Kündigung an das Arbeitsamt vor Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten in Erwägung gezogen werden können. In diesem Falle hätte dann gegebenenfalls die - ausdrückliche oder bei Nichtwiderspruch zu unterstellende - Zustimmung auch des Arbeitsamtes den Beteiligten entsprechend Buchst c) des Erlasses als mitgeteilt eröffnet werden können. Es ist zuzugeben, daß eine derartige Handhabung sinnvoll und zweckmäßig gewesen wäre. Es geht jedoch nicht an, dem Leiter der Hauptfürsorgestelle als geschäftsführendem Organ des Schwerbeschädigtenausschusses den Vorwurf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung dahingehend zu machen, daß er aus dem Erlaß vom 8. Februar 1940 nicht die Verpflichtung entnommen hat, in dieser Weise zu verfahren. Angesichts dessen, daß das Gesetz selbst eine Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und eine Mitteilungspflicht überhaupt nicht vorgesehen und auch der einschlägige Erlaß für den hier gegebenen Fall eine ausdrückliche oder zumindest aus dem Gesamtzusammenhang ohne weiteres erkennbare Regelung nicht getroffen hatte, würde es eine Überspannung der an einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten in der Stellung des Leiters einer Hauptfürsorgestelle zu stellenden Anforderungen bedeuten, wenn man es ihm als schuldhafte Pflichtverletzung zurechnen wollte, daß er nicht über die Regelung des Erlasses hinaus eine Mitteilung der Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses an das Arbeitsamt veranlaßt hat.

Auch den dafür verantwortlichen Stellen des beklagten Landes kann daraus ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden, daß sie nicht in Ergänzung des vom Reichsarbeitsminister gegebenen Erlasses vom 8. Februar 1940 noch eine ausdrückliche Regelung darüber, wie in den Fällen der vorliegenden Art zu verfahren sei, getroffen haben. Denn einmal kommen nach Lage der Dinge, wie auch die vom Berufungsgericht eingeholten Auskünfte anderer Hauptfürsorgestellen bestätigen, Fälle solcher Art nur äußerst selten vor, so daß schon das Bedürfnis für eine allgemeine Regelung verneint werden konnte. Zum anderen rechnete man allgemein bereits in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch mit einer baldigen Aufhebung der ArbeitsplatzwechselVO (schon mit Erlass vom 15. März 1947 -ArbBl BritZ 1947, 151 - hatte der Präsident des Zentralamtes der Arbeit mitgeteilt, daß er bereits vor längerer Zeit der Militärregierung den Entwurf einer neuen ArbeitsplatzwechselVO vorgelegt habe) und ebenso mit einer Neuregelung des Rechtes der Schwerbeschädigten (vgl Wilrodt - Gotzen, Schwerbeschädigtengesetz 1953 Einl. Ziff 3). Auch aus diesem Grunde konnte den zuständigen Stellen eine ausdrückliche Regelung der hier in Rede stehenden Art als nicht - mehr - notwendig erscheinen.

Der Amtshaftungsanspruch des Klägers muß sonach an dem mangelnden Nachweis eines Verschuldens der beteiligten Beamten scheitern.

II.

Dem hier gewonnenen Ergebnis steht das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 25. Juni 1953, das das beklagte Land auf Grund der Streitverkündung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 74 Abs 3 ZPO in Verbindung mit § 68 ZPO gegen sich gelten lassen muß, nicht entgegen. Die sog. Interventionswirkung des Urteils des Landesarbeitsgerichts erstreckt sich zwar nicht nur, wie die Rechtskraft, auf die Entscheidung

als solche, sondern auch auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und umfaßt mithin auch die "Elemente" dieses Urteils. Infolgedessen sind die Gerichte in dem jetzigen Rechtsstreit zwischen dem Streitverkünder und dem Streitverkündeten an die richterliche Beurteilung, die die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände in dem früheren Urteil gefunden haben, gebunden, jedoch nur insoweit, als das frühere Urteil auf dieser Beurteilung beruht (BGHZ 8, 72 [82]). Das Berufungsgericht hat aber bereits mit Recht herausgestellt, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf den Ausführungen dahin, daß dem Arbeitsamt die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses hätte bekanntgegeben werden müssen, nicht beruht. Grundlage der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist vielmehr die, daß es an einer Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung fehlte; hingegen ist nicht entscheidend darauf abgestellt, aus welchem Grunde die Zustimmung unterblieb. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß in dem jetzigen Rechtsstreit das erkennende Gericht im Rahmen der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Entscheidung an die Auffassung gebunden wäre, daß eine Pflicht zur Benachrichtigung des Arbeitsamtes von der Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses - objektiv - bestanden habe, so fehlt es doch in jedem Falle an einer Bindung in der Verschuldensfrage, auf die es hier ankommt und auf die in dem vorliegenden Rechtsstreit entscheidend abgestellt worden ist.

III.

Die Revision macht nunmehr noch geltend, daß auch eine Amtspflichtverletzung des Leiters des Arbeitsamtes vorliege, der den Kläger an die Fürsorgestelle verwiesen und nicht erklärt habe, daß auch bei ihm der an sich schon eingebrachte Antrag nochmals zu stellen sei. Insoweit wird

der Klageanspruch jetzt auch auf einen anderen Sachverhalt als bisher gestützt. Denn in den Tatsacheninstanzen hatte der Kläger seinen Anspruch lediglich aus Amtspflichtverletzung der Hauptfürsorgestelle hergeleitet. Er kann deshalb mit seinem neuen Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Deshalb kann offen bleiben, ob das beklagte Land für derartige Ansprüche überhaupt noch passiv legitimiert ist oder ob nicht auch Verbindlichkeiten dieser Art auf die auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. März 1952 (BGBl I, 123) errichtete Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergegangen sind.

Nachallem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm Dr. Kreft Dr. Arndt Dr. Wolany Dr. Beyer